

Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon

vom 1. Januar 2017¹

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
II.	Beschaffungsgrundsätze.....	1
III.	Berücksichtigung der Nachhaltigkeit	3
IV.	Anforderungen an die Anbietenden	4
V.	Vorgaben für das Beschaffungsverfahren.....	5
VI.	Anforderungen an bestimmte Produktgruppen	7
VII.	Schlussbestimmungen.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Diese Beschaffungsrichtlinien basieren auf den einschlägigen kantonalen Bestimmungen zum öffentlichen Vergaberecht.

Grundlagen
und Zweck

²Sie konkretisieren das Beschaffungswesen der Stadt Wetzikon im Sinne einer internen Handlungsanweisung hinsichtlich der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen.

Art. 2 Die Beschaffungsrichtlinien gelten für alle Geschäftsbereiche der Stadt Wetzikon sowie für die Globalbudgetbetriebe.

Geltungsbereich

Art. 3 ¹Die Stadtkanzlei ist zuständig für die einheitliche Anwendung und die Nachführung der Beschaffungsrichtlinien. Sie gibt die Prozessabläufe vor und führt das Controlling über das Beschaffungswesen.

Zuständigkeiten

²Alle Mitarbeitenden der Stadt, die Beschaffungen tätigen, sind verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien.

³Die Abteilung Umwelt berät die Mitarbeitenden bei Beschaffungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Produkteinanforderungen. Sie führt mit ihnen regelmässig Schulungen und Gespräche über den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten durch.

Art. 4 Über sachlich begründete Ausnahmen entscheiden die jeweils zuständigen Geschäftsbereichsleitenden.

Ausnahmen

Art. 5 Die Vergabekompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Kompetenzen

II. Beschaffungsgrundsätze

Art. 6 ¹Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit.

Allgemein

²Daneben sind auch die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbietenden

den sowie der Transparenz und der Korruptionsvermeidung zu beachten.

Minimumgebot	Art. 7 Vor jeder neuen Beschaffung sind deren Notwendigkeit und mögliche nachhaltigere Alternativen zu prüfen.
Effizienzbeitrag	Art. 8 Bei Beschaffungen haben Materialeffizienz, Recycling und Energieeffizienz hohe Priorität. Dabei sind auch funktionale Gesichtspunkte zu beachten.
Langfristigkeit	Art. 9 Güter und Dienstleistungen sollen über den ganzen Lebenszyklus möglichst geringe Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Dabei sind insbesondere die Verhinderung oder Minimierung von Geruchs- und Lärmemissionen sowie die Vermeidung von schädlichen Materialien und Mittel zu berücksichtigen.
Rotationsprinzip	Art. 10 In Fällen, in denen keine öffentliche Ausschreibung erfolgt, soll der Kreis der geeigneten Anbietenden, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, immer wieder gewechselt werden. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
Rahmenverträge	Art. 11 Regelmässig wiederkehrende Einzelaufträge werden wenn immer möglich mit einem Rahmenvertrag ausgeschrieben, dessen Laufzeit höchstens 4 Jahre beträgt und nicht automatisch verlängert wird.
Wiederkehrende Aufträge	Art. 12 Wiederkehrende Aufträge, die über mehrere Jahre laufen, werden grundsätzlich auf maximal 4 Jahre befristet und danach neu ausgeschrieben. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
Gütezeichen	Art. 13 Güter und Dienstleistungen sollen wenn möglich mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen beschafft werden. Es ist zulässig, in den technischen Spezifikationen dafür als Nachweis ein bestimmtes Gütezeichen zu fordern. In solchen Fällen muss der Zusatz "oder gleichwertig" verwendet werden. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbietenden nachzuweisen.
Produkt- und Markenneutralität	Art. 14 Bei der Leistungsbeschreibung werden bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren nur dann ausdrücklich vorgeschrieben, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist. Die Verwendung von Marken-

namen ist zu vermeiden. Lässt sich die Nennung nicht umgehen, so muss der Zusatz "oder gleichwertig" verwendet werden. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbietenden nachzuweisen.

III. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

Art. 15 ¹Ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit sind primär bei den Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand (technische Spezifikationen) zu berücksichtigen.

Ökologische
Aspekte

²Sofern diese in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand stehen, können sie auch bei den Eignungskriterien und/oder bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Art. 16 ¹Soziale Aspekte der Nachhaltigkeit sind primär bei den zwingenden Teilnahmebedingungen und bei den Zuschlagskriterien zu berücksichtigen.

Soziale
Aspekte

²Diese gelten auch für die Subunternehmer und Untertieranten der jeweiligen Anbietenden.

³Die Einhaltung der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit ist in den Vertragsbedingungen mit geeigneten Mitteln, insbesondere durch Mechanismen der Überprüfung und Sanktionen bei Nichteinhaltung sicherzustellen.

Art. 17 ¹Wirtschaftliche Aspekte der Nachhaltigkeit werden dadurch sichergestellt, dass bei allen Beschaffungen grundsätzlich eine Wettbewerbssituation geschaffen wird und dabei jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält.

Wirtschaftliche
Aspekte

²Beim Kostenvergleich werden nach Möglichkeit die Lebensdauerkosten (Total Cost of Ownership) berücksichtigt.

IV. Anforderungen an die Anbietenden

Schutz der Arbeit-
nehmerinnen und
Arbeitnehmer

Art. 18 ¹Die Stadt Wetzikon vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Lohngleichheit für Frau und Mann gewährleisten.

²Wird die Leistung im Ausland erbracht, so haben die Anbietenden mindestens die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu gewährleisten.

³Von den Anbietenden werden im Einladungsverfahren sowie im offenen und selektiven Verfahren Nachweise verlangt.

Massgeblichkeit
des kantonalen
Rechts

Art. 19 ¹Im Übrigen gelten die Anforderungen des kantonalen Vergaberechts.

²Zu beachten sind dabei insbesondere die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Verzicht auf Wettbewerbsabreden.

³Von den Anbietenden werden im Einladungsverfahren sowie im offenen und selektiven Verfahren Selbstdeklarationen verlangt.

V. Vorgaben für das Beschaffungsverfahren

Art. 20 ¹Für die Bestimmung der jeweiligen Verfahrensart kommen die kantonalen Schwellenwerte zur Anwendung.

Allgemein

²Als Arbeitshilfe ist bei Beschaffungen das kantonale Handbuch für Vergabestellen beizuziehen.

³Über Beschaffungen mit Beträgen ab 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck wird nach Anweisung der Stadtkanzlei rapportiert. Sie stellt eine Checkliste zur Verfügung und kann hinsichtlich der Rapportierung andere Anordnungen treffen.

Art. 21 ¹Im freihändigen Verfahren innerhalb der Schwellenwerte werden auch Anbietende aus der Gemeinde oder der Region zur Abgabe eines Angebots eingeladen, sofern sie sich für einen Auftrag eignen.

Freihändiges
Verfahren

²Es sind in der Regel mindestens zwei Angebote einzuholen. Konkurrenzofferten sind möglich, sofern nicht der Anschein erweckt wird, ein Einladungsverfahren durchzuführen.

³Verhandlungen sind im freihändigen Verfahren erwünscht (z. B. Rabattgewährung).

Art. 22 ¹Das freihändige Verfahren kommt im überschwelligen Bereich in Ausnahmefällen zur Anwendung, wenn aufgrund der Vergabesumme ein höherstufiges Verfahren hätte angewendet werden müssen, aber ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

Überschwelliges
freihändiges
Verfahren

²Der Ausnahmetatbestand ist im Vergabeentscheid ausführlich zu begründen. Die Stadtkanzlei ist frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Art. 23 ¹Im Einladungsverfahren werden auch Anbietende aus der Gemeinde oder der Region zur Abgabe eines Angebots eingeladen, sofern sie sich für einen Auftrag eignen.

Einladungs-
verfahren

²Es sind wenn möglich mindestens drei Angebote einzuholen. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Selektives und
offenes Verfahren

Art. 24 ¹Das selektive Verfahren ist dem offenen Verfahren vorzuziehen, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet werden kann.

²Die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbietenden kann beschränkt werden.

Absprachen

Art. 25 Sind unter den Anbietenden Absprachen zu erwarten, ist der Auftrag in einem höherstufigen Verfahren zu vergeben, als dies die jeweiligen Schwellenwerte zulassen.

Ausschreibungs-
unterlagen

Art. 26 Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die vom kantonalen Vergaberecht geforderten Angaben und ergänzend dazu die Zuschlagskriterien mit ihrer Gewichtung.

Veröffentlichung

Art. 27 ¹Die Veröffentlichung der Zuschläge richtet sich nach dem kantonalen Vergaberecht.

²In Ergänzung dazu werden auch Zuschläge von freihändigen Vergaben im überschwelligen Nicht-Staatsvertragsbereich veröffentlicht.

VI. Anforderungen an bestimmte Produktgruppen

Art. 28 ¹Als Papier (Kopierpapier, Briefpapier, Drucksachen, Hygienepapier etc.) ist wenn immer möglich Recyclingpapier mit dem Label "Der Blaue Engel", "FSC-Recycled", "Ecolabel" oder gleichwertig zu verwenden. Weisses Neufaserpapier muss das FSC-Label erfüllen.

Papier und
Drucksachen

²Drucksachen werden mit umweltschonenden Verfahren gedruckt. Die beauftragten Druckereien haben dazu wenn immer möglich die Richtlinien der "Koordinationsstelle VOC-Reduktion in der Druckindustrie" oder gleichwertig einzuhalten.

Art. 29 Beim Büromaterial sind langlebige und qualitativ hochwertige Produkte zu beschaffen. Wiederfüllbare Schreibgeräte und Marker sowie Ordner und Sichtmappen aus Recyclingstoffen sind zu bevorzugen. Produkte aus Kunststoff sind zu vermeiden.

Büromaterial

Art. 30 ¹Wenn immer möglich soll Mobiliar und Büroausstattung beschafft werden, das zur Hauptsache aus erneuerbaren, einheimischen Rohstoffen besteht.

Mobiliar und
Büroausstattung

²Klebstoffe müssen formaldehydfrei sein und Imprägnierungen sowie Lackierungen sollen auf Wasserlösungen basieren.

³Es ist darauf zu achten, dass die Produkte ergonomisch sind.

Art. 31 ¹Es sind wenn immer möglich Geräte zu beschaffen, welche die höchste Energieeffizienzklasse aufweisen.

Elektrogeräte

²Falls für die Gerätekategorie keine Effizienzklasse verfügbar ist, muss die Tauglichkeit des Gerätes anhand folgender Kriterien beurteilt werden: Langlebigkeit, Konstruktion und Materialauswahl, Verpackung und Information, Energieverbrauch, Emissionen, Wasserverbrauch, Betriebsmittel und Produktionshilfsstoffe, Gebrauchstauglichkeit.

IKT-Geräte	<p>Art. 32 ¹Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik haben folgende Anforderungen zu erfüllen:</p> <p>a. Priorität haben Geräte, die bezüglich Energieeffizienz über ein Label "Energy-Star" und bezüglich Gesundheit und Ökologie über das Label "Der Blaue Engel" oder "TCO Certified" verfügen.</p> <p>b. Im Übrigen werden ausschliesslich Geräte beschafft, welche gemäss www.topten.ch die höchste Bewertung aufweisen.</p> <p>c. Drucker und Kopierer haben über einen Duplex-Modus zu verfügen und müssen für Recyclingpapiere geeignet sein.</p>
Beleuchtung	<p>Art. 33 Bei Neuanschaffung oder Ersatz von Leuchtmitteln an und in Gebäuden werden solche mit der höchsten Energieeffizienzklasse gewählt.</p>
Nahrungsmittel und Verpflegung	<p>Art. 34 ¹Nahrungsmittel und Produkte aus Verpflegungsautomaten sollen wenn immer möglich aus regionaler Produktion stammen. Ausländische Produkte müssen über ein Label des fairen Handels ("Fairtrade", "Max Havelaar" oder gleichwertig) verfügen.</p> <p>²Fleischprodukte, die über ein Label für umwelt- und tiergerechte Landwirtschaft verfügen, sind zu bevorzugen.</p> <p>³Fischprodukte sollen wenn immer möglich aus einheimischen Flüssen und Seen stammen. Zu bevorzugen sind Fische und Meeresfrüchte, die mit einem MSC-, Bio-, ASC- oder FOS-Label ausgezeichnet sind.</p>
Fahrzeuge	<p>Art. 35 Es sind in der Regel Fahrzeuge zu beschaffen, welche die Energieeffizienz-Kategorie A oder B aufweisen.</p>
Arbeits- und Berufsbekleidung	<p>Art. 36 ¹Die Bekleidung muss wenn immer möglich den "Ökotex Standard 100plus", ein Label für fairen Handel sowie bei Baumwolle ein "Bio"-Label aufweisen.</p> <p>²Von den Anbietenden ist ein Nachweis einzuholen, dass bei der Herstellung des Produkts die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden.</p>

Art. 37 ¹Priorität haben Reinigungsprodukte, die ohne zusätzliche Reinigungsmittel auskommen (z. B. Mikrofaserreinigung).

Reinigungs-
mittel

²Es sind wenn immer möglich Reinigungsmittel von der Empfehlungsliste der Interessengemeinschaft ökologische Bewirtschaftung Schweiz (IGÖB) oder gleichwertige Produkte einzusetzen.

³Die Reinigungs- und Sortimentsplanung ist einmal jährlich zu überprüfen, um die Anzahl der eingesetzten Produkte weitestgehend zu reduzieren.

Art. 38 ¹Holzprodukte und Holzwerkstoffe (Spielgeräte, Mobiliar, Särge etc.) sollen wenn immer möglich aus nachhaltiger Produktion stammen. Es ist ein Nachweis mit den Labeln FSC, PEFC oder Schweizer Holz zu verlangen.

Holzprodukte

Art. 39 ¹Für Baumaterial, das von Herstellern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stammt, hat der Lieferant die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu bestätigen. Für Steinmaterialien ist zudem ein Nachweis mit den Labeln Xertifix oder Fair Stone zu verlangen.

Baumaterial und
Bauten

²Im Übrigen gilt für Bauten das Reglement betreffend Anforderungen bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten der Stadt Wetzikon vom 18. April 2012.

Art. 40 Geschenke und Give-aways sollen wenn immer möglich aus lokaler oder regionaler Produktion stammen. Ausländische Produkte müssen über ein Label für fairen Handel verfügen.

Geschenke und
Give-aways

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 41 ¹Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

²Das Reglement betreffend Anforderungen bei Planung, Bau und Sanierung von Bauten der Stadt Wetzikon vom 18. April 2012 gilt unverändert weiter.

Anwendungs-
konflikte

Art. 42 Bei Anwendungskonflikten mit anderen Reglemen-
ten gehen die Beschaffungsrichtlinien vor.

¹ Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 221 vom 7. Dezember 2016.